

200 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

4. 11. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1970, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1968 und BGBl. Nr. 24/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. a) Im § 1 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß der Z. 12 durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als Z. 13 ist anzufügen:

„13. die ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer im Sinne des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969.“

b) § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Unfallversicherung erstreckt sich bei den im Abs. 1 Z. 1 bis 5 genannten Personen auf ihr Dienstverhältnis zu den dort bezeichneten Dienstgebern, bei den in Abs. 1 Z. 6, 8 bis 11 und 13 genannten Personen auf die Tätigkeiten, die sie auf Grund der dort bezeichneten Funktionen ausüben.“

2. Im § 2 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß der Z. 5 durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Als Z. 6 ist anzufügen:

„6. die ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer im Sinne des Bewährungshilfegesetzes.“

3. Im § 5 Abs. 1 Z. 4 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 6 und 8 bis 11“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 6, 8 bis 11 und 13“ zu ersetzen.

4. Im § 6 Abs. 1 Z. 3 ist der Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 6 und 8 bis 11“ durch den Ausdruck „§ 1 Abs. 1 Z. 6, 8 bis 11 und 13“ zu ersetzen.

5. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstgeber (§ 13) haben während des Bestandes der Versicherung jede für diese bedeut-

same Änderung im Dienstverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Gehaltsanspruches, Antritt und Dauer einesurlaubes gegen Einstellung der Bezüge, binnen einer Woche der Versicherungsanstalt zu melden.“

6. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die dem Dienstgeber obliegenden Pflichten hat bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z. 8, 9, 10 lit. a und 11 genannten Versicherten der Bund bzw. das Land, dessen Landtag oder Landesregierung der Versicherte angehört, bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z. 10 lit. b genannten Versicherten die Gemeinde, deren Gemeindevertretung der Versicherte angehört, und bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z. 13 genannten Versicherten die in Betracht kommende Dienststelle für Bewährungshilfe bzw. die in Betracht kommende private Vereinigung, der die Führung der Bewährungshilfe übertragen ist, zu erfüllen.“

7. Der 2. Unterabschnitt des Abschnittes IV des Ersten Teiles hat zu lauten:

„2. UNTERABSCHNITT

**Mittel der Unfallversicherung
Beitragspflicht**

§ 25. Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Unfallversicherung werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge der Dienstgeber aufgebracht.

Beitragsgrundlage

§ 26. (1) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist (sind)

1. für die in § 1 Abs. 1 Z. 1, 2, 4 und 5 genannten Versicherten

- das Gehalt oder der sonstige monatliche Bezug,
- die ruhegenußfähigen (pensionsfähigen) Zulagen,
- die Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (zur Pension) begründen,
- allfällige Teuerungszulagen;

2. für die in § 1 Abs. 1 Z. 3 genannten Versicherten die Dienstbezüge, soweit diese nach den Bestimmungen des Bundestheaterpensionsgesetzes als Ruhegeußermittlungsgrundlage gelten;

3. für die in § 1 Abs. 1 Z. 8 bis 10 lit. a und 11 genannten Versicherten der auf den Kalendermonat entfallende Teil der Entschädigung, die auf Grund der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschrift gebührt.

(2) Sonderzahlungen sind bei der Bemessung der Beiträge außer Betracht zu lassen.

(3) Für die nach § 4 durch Verordnung einbezogenen Versicherten gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 und des Abs. 2 entsprechend.

Beiträge

§ 26 a. (1) Für jeden in § 26 genannten Versicherten ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe mit einem Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 26), höchstens mit 0,5 v. H. dieser Grundlage, durch die Satzung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter festzusetzen ist. Der Hundertsatz darf durch die Satzung nicht höher festgesetzt werden, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der Unfallversicherung notwendig ist.

(2) Für jeden nach § 1 Abs. 1 Z. 6 versicherten Versicherungsvertreter hat die Versicherungsanstalt, für jeden nach § 1 Abs. 1 Z. 10 lit. b versicherten Gemeindevertreter hat die Gemeinde, deren Gemeindevertretung er angehört, und für jeden nach § 1 Abs. 1 Z. 13 versicherten ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer hat die in Betracht kommende Dienststelle für Bewährungshilfe bzw. die in Betracht kommende private Vereinigung, der die Führung der Bewährungshilfe übertragen ist, einen Beitrag in der Höhe von 50 S jährlich zu entrichten. Die angeführten Stellen haben den Beitrag zur Gänze zu tragen.

Einzahlung der Beiträge

§ 26 b. Für die Einzahlung der Beiträge gilt § 23 entsprechend.“

8. § 34 hat zu lauten:

„Verwirkung des Leistungsanspruches aus der Unfallversicherung

§ 34. (1) Personen, die den Versicherungsfall durch die Verübung eines Verbrechens veranlaßt haben, dessen sie mit rechtskräftigem Strafurteil schuldig erkannt worden sind, steht kein Anspruch auf Geldleistungen zu.

(2) Im Falle des Abs. 1 gebühren den im Inland wohnenden bedürftigen Angehörigen des Versicherten, wenn ihr Unterhalt mangels anderweitiger Versorgung vorwiegend von diesem bestritten wurde und nicht ihre Beteiligung an dem Verbrechen durch rechtskräftiges Strafurteil

festgestellt ist, bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Hinterbliebenenrenten; es ist hiebei anzunehmen, daß der Tod des Versehrten als Folge eines Dienstunfalles eingetreten sei, doch dürfen diese Hinterbliebenenrenten bei Lebzeiten des Versehrten zeitlich und der Höhe nach das Ausmaß der verwirkten Leistungen nicht übersteigen. Die Leistungsansprüche der Hinterbliebenen nach dem Ableben des Versehrten werden hiedurch nicht berührt.“

9. § 47 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Dieser Betrag ändert sich jeweils um den auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz, um den sich bei Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, ändert.“

10. Im § 64 Abs. 3 ist der Betrag von 4 S durch den Betrag von 5 S zu ersetzen.

11. a) Im § 93 Abs. 1 ist der Ausdruck „Abs. 2 und 4“ durch den Ausdruck „Abs. 2 und 3“ zu ersetzen.

b) § 93 Abs. 3 und Abs. 4 haben zu lauten:

„(3) Bemessungsgrundlage für die in § 1 Abs. 1 Z. 10 lit. b und für die in § 1 Abs. 1 Z. 13 genannten Versicherten ist der Betrag von 2600 S.

(4) Die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 bis 3 ändert sich jeweils um den auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz, um den sich bei Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Gehaltsgesetz 1956 ändert. Die Renten sind unter Berücksichtigung der neuen Bemessungsgrundlage von Amts wegen festzustellen.“

12. § 113 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Der der Bemessung der Witwenrente zugrunde gelegte Unterhaltsbeitrag ändert sich jeweils um den auf eine Dezimalstelle gerundeten Hundertsatz, um den sich bei Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem Gehaltsgesetz 1956 ändert.“

Artikel II

(1) Ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in die Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz einbezogen werden und die bei einem Versicherungsunternehmen am 1. Jänner 1971 vertragsmäßig unter Einschluß von Dienstunfällen unfallversichert sind, können den Versicherungsvertrag bis zum 31. Dezember 1971 zum Ablauf des auf die Aufkündigung folgenden Kalendermonates aufkündigen. Das Recht der Aufkündigung steht auch privaten Vereinigungen, denen die Führung der

200 der Beilagen

3

Bewährungshilfe übertragen ist, hinsichtlich der von ihnen für ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer abgeschlossenen Versicherungsverträge zu, sofern diese Personen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in die Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz einbezogen werden. Für einen Zeitraum nach dem Erlöschen des Versicherungsvertrages bereits entrichtete Versicherungsbeiträge (Prämien) sind vom Versicherungsunternehmen nicht zu erstatten. Über Verlangen des Versicherungsunternehmens ist der Bestand der Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz nachzuweisen.

(2) Die erstmaligen Meldungen der Beitragsgrundlage für die nur in der Unfallversicherung Pflichtversicherten sind von den Dienstgebern bis 31. Jänner 1971 zu erstatten. Die Beiträge zur Unfallversicherung für die Monate Jänner und Feber 1971 sind bei der Versicherungsanstalt bis zum 15. März 1971 einzuzahlen.

(3) Die von der Versicherungsanstalt für das Kalenderjahr 1970 eingehobenen Vorschüsse auf

die Beiträge zur Unfallversicherung sind nach den vor dem 1. Jänner 1971 in Geltung gestandenen Vorschriften bis 30. September 1971 abzurechnen.

(4) Personen, die im Monat Dezember 1970 Anspruch auf eine laufende Geldleistung aus der Unfallversicherung haben, gebührt diese Geldleistung ab 1. Jänner 1971 für die weitere Anspruchsdauer in der sich bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmung des § 93 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 11 lit. b dieses Bundesgesetzes ergebenden Höhe, wenn dies für den Leistungsempfänger günstiger ist.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

Im Mittelpunkt der vorliegenden Novelle steht der Vorschlag zur Neuregelung der Aufbringung der Mittel der Unfallversicherung (Artikel I Z. 7 des Entwurfes). Die derzeit in Geltung stehende, auf dem Grundsatz des Umlageverfahrens beruhende Bestimmung des § 25 B-KUVG. hatte ihr Vorbild in der Regelung des § 71 ASVG. über die Beiträge in der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen. Diese rechtliche Konstruktion wurde bei Schaffung des B-KUVG. in der Erwägung übernommen, daß die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der beiden Versichertengruppen einander ähnlich seien. In der Folge stellte sich jedoch heraus, daß dem Gesetzesbefehl des § 25 B-KUVG. nicht in ähnlich klagloser Weise wie im Bereich der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen nachgekommen werden kann. Dies vor allem deshalb, weil die überwiegende Zahl der bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen unfallversicherten Personen bei einem einzigen Dienstgeber — den Österreichischen Bundesbahnen — beschäftigt sind. Der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hingegen steht eine Vielzahl von Dienstgebern gegenüber, die die Besoldung ihrer Dienstnehmer nicht nach einheitlichen Grundsätzen vornehmen. Eine zuverlässige Ermittlung der Summe der Gehälter ist nach Mitteilung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter nur bei den Versicherten möglich, deren Bezüge durch das Zentralbesoldungsamt ausgezahlt werden. In den übrigen Fällen kann die Gehaltssumme zum Teil nur mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand festgestellt werden.

Um diesen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und eine vom Grundsatz der Verwaltungsökonomie beherrschte Vollziehung zu ermöglichen, schlägt das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Abkehr vom Grundsatz des Umlageverfahrens vor. Die Aufbringung der Mittel in der Unfallversicherung soll in Hinkunft in

Anlehnung an die bezügliche Regelung in der Krankenversicherung durch Einhebung eines Beitrages, der mit einem bestimmten Hundertsatz von der Beitragsgrundlage der einzelnen Pflichtversicherten zu bemessen ist, vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang schien es dem Bundesministerium für soziale Verwaltung angezeigt, in das Gesetz lediglich einen Hundertsatz als Obergrenze aufzunehmen und es im übrigen nach dem Vorbild der Regelung des § 20 B-KUVG. der Satzung der Versicherungsanstalt zu überlassen, diesen Hundertsatz innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens in dem Ausmaß festzusetzen, wie er zur Erfüllung der Aufgaben der Unfallversicherung notwendig ist. Damit ist diese Art der Beitragsfestsetzung auch der aufsichtsbehördlichen Kontrolle unterworfen (§ 158 B-KUVG.).

In die vorliegende Novelle ist aber auch noch eine Reihe anderer Änderungen aufgenommen worden, deren Verwirklichung bereits seit einiger Zeit ansteht, bzw. deren Übernahme in das B-KUVG. mit einer entsprechenden Änderung im Bereich der Allgemeinen Sozialversicherung im Zusammenhang steht. So sollen auf Grund des am 1. Juli 1969 in Kraft getretenen Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer unter den Unfallschutz des B-KUVG. gestellt werden. Im Gegensatz zu den hauptamtlich tätigen Bewährungshelfern unterliegen die ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer keiner Unfallversicherungspflicht. Durch ihre Einbeziehung in die Unfallversicherung öffentlich Bediensteter wird diese sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung bezüglich des Unfallschutzes der beiden Gruppen von Bewährungshelfern aufgehoben.

Eine weitere Maßnahme der gegenständlichen Novelle bildet die Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung des § 93 Abs. 3 B-KUVG. ergeben haben, auf Grund dessen die Leistungen der Unfallversicherung anzu-

passen sind. Die derzeit geltende Regelung verursacht nicht nur eine überflüssige Verwaltungsmehrarbeit, sondern führt auch, wenn sie auf Versichertengruppen anzuwenden ist, die nicht zum Stand der Bundesbeamten zählen, zu unbefriedigenden Ergebnissen.

Schließlich ist noch die Erhöhung der Rezeptgebühr in Übereinstimmung mit der im Entwurf einer 25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in Aussicht genommenen Hinaufsetzung der Rezeptgebühr vorgesehen. Die nähere Begründung der aufgezählten Maßnahmen und der übrigen beabsichtigten Änderungen ist in den folgenden Erläuterungen enthalten.

Zu Art. I Z. 1 bis 4 und 6:

Mit diesen Änderungen sollen, einer Anregung des Bundesministeriums für Justiz folgend, die ehrenamtlichen Bewährungshelfer nach dem Bewährungshilfegesetz in die Unfallversicherung nach dem B-KUVG einbezogen werden. Diese Personen haben im Sinne des genannten Bundesgesetzes freiwillig die Aufgabe übernommen, die Befolgung der einem Rechtsbrecher auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes 1961 erteilten Weisungen zu überwachen und Versuchungen von jugendlichen Rechtsbrechern fernzuhalten. Neben diesen ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern sieht das Bewährungshilfegesetz Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundes als hauptamtlich tätige Bewährungshelfer vor. Diese Personen stehen unter dem Versicherungsschutz des B-KUVG. oder des ASVG., weil ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Bewährungshilfegesetzes im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses erfolgt. Da die ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer auf Grund des Bewährungshilfegesetzes die gleichen im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben haben wie die in einem Dienstverhältnis stehenden Bewährungshelfer, ist es im Interesse der Gleichbehandlung geboten, den ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer ebenfalls den Schutz der Unfallversicherung zuzuerkennen.

Bezüglich des Beginnes der Versicherung ist zu bemerken, daß unter „Wirksamkeit der Bestellung“ der Zeitpunkt zu verstehen ist, mit dem das Gericht gemäß § 16 des Bewährungshilfegesetzes die Person des Bewährungshelfers bestimmt. In diesem Sinne ist auch das Ende der die Versicherung begründenden Tätigkeit mit der vom Gericht vorgenommenen Enthebung des bestellten Bewährungshelfers (§ 22 des Bewährungshilfegesetzes) anzunehmen.

Zu Art. I Z. 5:

In der Bestimmung des § 12 Abs. 1 B-KUVG. soll der auf einem Druckfehler beruhende Beistrich zwischen den Worten „Urlaubes“ und „gegen Einstellung der Bezüge“ beseitigt werden.

Zu Art. I Z. 8:

Zur Bestimmung des § 34 Abs. 1 B-KUVG. ist wiederholt die Meinung vertreten worden, daß die Herbeiführung des Versicherungsfalles „Dienstunfall“ durch vorsätzliche Selbstbeschädigung begrifflich nicht möglich sei. Diese Ansicht ist zutreffend. Abgesehen davon, daß sich in einem solchen Fall der Unfall nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Tätigkeit ereignet, wäre auch die Voraussetzung, daß die schädigende Einwirkung außerhalb des Willens des Betroffenen liegt, nicht erfüllt. Den begründeten Anregungen soll mit der vorliegenden Änderung Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z. 9, 11 und 12:

In der Bestimmung des § 93 Abs. 3 B-KUVG. wird angeordnet, in den Fällen, in denen durch gesetzliche Vorschriften für die Bundesbeamten des Dienststandes die Höhe des Gehaltes einschließlich der Zulagen geändert wird, die Bemessungsgrundlage entsprechend zu ändern. Der Vollziehung dieser Bestimmung haben sich in der Praxis Schwierigkeiten entgegengestellt. So bedeutet zunächst die Verpflichtung zur individuellen Prüfung eines jeden Falles eine besondere Verwaltungsmehrarbeit, die in Anbetracht der Tatsache, daß die Bezugsansätze nicht immer mit einem einheitlichen Hundertsatz angehoben werden, auch bei Heranziehung moderner Datenverarbeitungsanlagen nicht erheblich verkürzt werden kann. Diese Mehrbelastung trifft im übrigen aber nicht nur die Organe der Anstalt, sondern auch die einzelnen Stellen, die als Dienstgeber des einzelnen Versicherten um Auskunft ersucht werden. Dazu kommt noch, daß die Regelung des § 93 Abs. 3 B-KUVG. infolge der Bindung der Anpassung der Bemessungsgrundlage an die Gehaltsvorschriften des Bundes bei den übrigen Versichertengruppen (Landes- und Gemeindebeamten, Bedienstete der Nationalbank und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter) wenn überhaupt, dann nur im Wege der Analogie, deren Ergebnisse mitunter als bedenklich anzusehen sind, ausgeführt werden kann. Schließlich wurde zu dieser Bestimmung vorgebracht, daß für die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen eine Aufwertung der an die Mindestbeitragsgrundlage gebundenen Bemessungsgrundlage nicht vorgesehen ist.

Um die aufgezeigten Schwierigkeiten zu beseitigen, wird vorgeschlagen, die Rentenanpassung nach dem Vorbild der Aufwertung des Grenzbetrages nach § 47 Abs. 2 B-KUVG. vorzunehmen. Bei dieser Gelegenheit soll, gleichfalls aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, in den Anpassungsregelungen der § 47 Abs. 2,

§ 93 Abs. 4 (neu) und § 113 Abs. 4 B-KUVG. vorgesehen werden, daß der Hundertsatz, um den sich der Grenzbetrag bzw. die Bemessungsgrundlage bzw. der Unterhaltsbeitrag erhöht, auf eine Dezimalstelle zu runden ist. Eine Beeinträchtigung der Interessen der Leistungsempfänger tritt hiedurch nicht ein.

Zu Art. I Z. 10:

In Übereinstimmung mit der bezüglichen Änderung im Bereich der Allgemeinen Sozialversicherung, die der finanziellen Sicherung der sozialen Krankenversicherung dient, soll auch im Bereich des vorliegenden Gesetzes die Rezeptgebühr von 4 S auf 5 S erhöht werden.